

Kostenlose Hausbesuche durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen

- Kostenloser Hausbesuch im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege
- Auf Wunsch der Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld oder ihrer Angehörigen möglich
- Schwerpunkt: Information und Beratung rund um das Thema Pflege sowie praktische Pflegetipps
- Anlaufstelle: Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ für alle Bezieherinnen/Bezieher eines Pflegegeldes

Kostenloses Angehörigengespräch

- Bei psychischen Belastungen, wie etwa Verantwortung und Sorge oder Überforderung
- Gespräch durch Psychologinnen/Psychologen oder Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Das Gespräch kann zu Hause oder an einem anderen Ort erfolgen.
- Ziel ist Entlastung sowie die Erhaltung und Verbesserung der gesundheitlichen Situation
- Anlaufstelle: Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ für Angehörige von allen Bezieherinnen/Beziehern eines Pflegegeldes

Kontaktadressen

Sozialministerium

www.pflegedaheim.at
www.infoservice.sozialministerium.at
buergerservice@sozialministerium.at
Tel.: 01 711 00-86 22 86
(Mo. bis Fr., 8–16 Uhr)

Sozialministeriumservice

www.sozialministeriumservice.at
post@sozialministeriumservice.at
post.steiermark@sozialministeriumservice.at
Tel.: 05 99 88

Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ für alle Bezieherinnen und Bezieher eines Pflegegeldes

www.svb.at (Qualitätssicherung – Pflege)
qualitaetssicherung@svb.at
angehoerigengespraech@svb.at
Tel.: 01 79 706-2705

Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger

www.ig-pflege.at
office@ig-pflege.at
Tel.: 01 58 900-328

Österreichischer Behindertenrat

www.behindertenrat.at
dachverband@behindertenrat.at

Unterstützungen für pflegende Angehörige

DANKE!

an alle pflegenden Angehörigen,
die einen unschätzbaren Beitrag im Bereich
der Pflege und Betreuung leisten

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
Stubenring 1, A-1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien
Coverbild: © istockphoto.com
Layout: BMASGK
Druck: Druckhaus Thalerhof GmbH, 8073 Feldkirchen



Pflegegeld

- Zur teilweisen Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen
- Ermöglicht Wahlfreiheit, Unabhängigkeit und einen (längeren) Verbleib der pflegebedürftigen Personen in der gewohnten Umgebung
- Bei Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich und einer voraussichtlichen Dauer von mindestens sechs Monaten
- 7-stufiges Modell (je nach Pflegebedarf von mtl. EUR 157,30 bis EUR 1.688,90)
- Antragstellung:
 - beim zuständigen Pensionsversicherungsträger
 - wenn keine Pension bezogen wird, bei der Pensionsversicherungsanstalt

Pflegekarenzgeld

- Bei Pflegekarenz, Pfl egeteilzeit, Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit
- Einkommensabhängig
- Berechnung entsprechend dem Arbeitslosengeld
- Antragstellung: beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark

Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege

- Bei Verhinderung der Hauptbetreuungsperson (nahe Angehörige/naher Angehöriger)
- Bei überwiegender Pflege seit mindestens einem Jahr
- Zumindest Pflegegeldstufe 3 der pflegebedürftigen Person (bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten Menschen ab der Stufe 1)
- Höchstzuwendung von EUR 1.200,- bis EUR 2.200,- je nach Pflegegeldstufe (für maximal 28 Tage jährlich). Angehörige von Minderjährigen oder Menschen mit Demenz erhalten bis zu EUR 300,- mehr.
- Antragstellung: beim Sozialministeriumservice

Förderung der 24-Stunden-Betreuung

- Bei Betreuung in Privathaushalten
- Bei Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes
- Anspruch der pflegebedürftigen Person auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3
- Bei Notwendigkeit einer bis zu 24-Stunden-Betreuung
- Zuwendung bei zwei selbständigen Betreuungsverhältnissen von mtl. EUR 550,-
- Zuwendung bei zwei unselbständigen Betreuungsverhältnissen von mtl. EUR 1.100,-
- Antragstellung: beim Sozialministeriumservice

Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung

- Beitragsfrei
- Bei Betreuung einer/eines nahen Angehörigen ab der Pflegegeldstufe 3
- Antragstellung: beim zuständigen Pensionsversicherungsträger

Mit- und Selbstversicherung in der Krankenversicherung

- Beitragsfrei
- Für Personen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 sowie für jene, die eine/n nahe/n Angehörige/n zumindest in der Pflegestufe 3 nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen
- Eine Selbstversicherung kann in Anspruch genommen werden, wenn eine Mitversicherung bei Angehörigen nicht möglich ist.
- Antragstellung: beim zuständigen Krankenversicherungsträger

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

- Beitragsfrei
- Für Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, widmen
- Längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes
- Antragstellung: beim zuständigen Pensionsversicherungsträger

Selbstversicherung in der Krankenversicherung bei der Pflege eines behinderten Kindes

- Beitragsfrei
- Für Personen, die sich der Pflege ihres im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmen und die Voraussetzungen für die kostenlose Selbstversicherung in der Pensionsversicherung erfüllen
- Längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes
- Antragstellung: beim zuständigen Krankenversicherungsträger